

**Gemeinde Altheim**

**Landkreis Biberach**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Betreuungsgruppe an der Grundschule Altheim**

### **§ 1 Aufgaben**

Die Gemeinde Altheim richtet ab dem Schuljahr 2024/2025 ein Betreuungsangebot in der Grundschule ein. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

### **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

Die Anmeldung zu der Betreuungsgruppe muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erklärt werden bzw. endet mit dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 3 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt an variabel festgelegten Schultagen. Betreuung und Unterricht decken zusammen einen Zeitrahmen von mindestens 6 Stunden am Vormittag ab. Die Betreuungszeiten der Gruppe werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt.

### **§ 5 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Betreuungsgruppe beträgt je fest gebuchtem Wochenbetreuungstag im Schuljahr 2024/2025

- 12,00 € für die Betreuung vor dem Unterricht (monatlich)
- 40,00 € für die Betreuung nach dem Unterricht incl. Essen (monatlich)
- 50,00 € für die Betreuung vor und nach dem Unterricht incl. Essen (monatlich).

Gebührenpflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist am 15. des lfd. Monats zur Zahlung fällig.

Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss die gesamte Monatsgebühr entrichtet werden.

Eine Gebührenerstattung wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht. Dies gilt ebenso für nicht in Anspruch genommene Verpflegung.

## **§ 6 Versicherung / Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 24.07.2024

gez. (DS)

Rude, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.